

GEMEINDE

**NEUHAUSEN
AM RHEINFALL**

CH-8212 Neuhausen am Rheinfall
www.neuhausen.ch



An die Stimmberechtigten der
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall

Botschaft

zur Gemeindeabstimmung
vom 3. Juli 2016 betreffend

**Änderung von Art. 34 und
Art. 39 Abs. 1 der Verfassung
der Einwohnergemeinde Neuhausen
am Rheinfall (NRB 101.000)**

Geschätzte Stimmbürgerinnen
Geschätzte Stimmbürger

1. Ausgangslage

Auf den 1. Januar 2013 trat bundesweit die Änderung des Vormundschaftswesens in Kraft. Im Kanton Schaffhausen wurden die bei den Gemeinden angesiedelten Vormundschaftsbehörden aufgehoben und in die kantonale Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) übergeführt. Es müssen daher Art. 34 und Art. 39 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) den rechtlichen Bedingungen angepasst werden.

2. Änderung von Art. 34 und Art. 39 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 101.000)

Synoptische Darstellung der vorzunehmenden Änderungen

Art. 34 alt Der Gemeinderat bestimmt die aus 3 seiner Mitglieder zusammengesetzte Vormundschafts- und Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission.	Art. 34 neu Der Gemeinderat bestimmt die aus 3 seiner Mitglieder zusammengesetzte Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde und die Gesundheitskommission.
Art. 39 Abs. 1 alt Im Vormundschafts- und Erbschaftswesen sowie im Sozialhilfewesen bestimmt der Gemeinderat besondere Schreiberinnen und Schreiber.	Art. 39 Abs. 1 neu Im Erbschaftswesen sowie im Sozialhilfewesen bestimmt der Gemeinderat besondere Schreiberinnen und Schreiber.

3. Beratung und Empfehlung des Einwohnerrats

Der Einwohnerrat hat an seiner Sitzung vom 8. Mai 2014 dieses Geschäft beraten und ihm mit 18 : 0 Stimmen zugestimmt.

Dieser Beschluss untersteht gemäss Art. 11 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall vom 29. Juni 2003 (NRB 101.000) dem obligatorischen Referendum.

Aus Effizienzgründen hat der Gemeinderat entschieden, Ihnen, sehr verehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, diese formelle Teilrevision der Gemeindeverfassung zusammen mit der zweiten Teilrevision der Gemeindeverfassung bezüglich der Zusammensetzung der Bürgerkommission zu unterbreiten.

4. Abstimmungsfrage

Stimmen Sie der Änderung von Art. 34 und Art. 39 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall (NRB 101.000) zu?

Neuhausen am Rheinflall, 1. April 2014

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Dr. Stephan Rawyler

Die Gemeindeschreiberin: Janine Rutz

Neuhausen am Rheinflall, 8. Mai 2014

Namens des Einwohnerrates:

Der Präsident: Marco Torsello

Die Aktuarin: Sandra Ehrat